

2660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das
zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-
Novelle 1983)

Den großen Reformen des materiellen Zivilrechts, wie der
Familienrechtsreform und dem Konsumentenschutzgesetz folgt mit
dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates nunmehr
die große Reform des streitigen Zivilverfahrensrechts.

Für den einzelnen Rechtsschutzsuchenden bringt diese Re-
form im besonderen

- eine erhebliche Verbesserung der Verfahrenshilfe durch den
Wegfall von anspruchshemmenden Formalismen,
- die Zurückdrängung von nur verfahrensverzögernden Zuständig-
keitsstreitigkeiten,
- die Überschaubarkeit der Zuständigkeit der bezirksgericht-
lichen Familiengerichte durch Zuweisung der streitigen Ehe-
scheidungen an sie,
- die Herstellung einheitlicher und damit überblickbarer
Fristen,
- die Möglichkeit der Bekämpfung von Beschlüssen, mit denen
besonders hohe Sachverständigenkostenvorschüsse auferlegt
werden, und
- die Behebung unnötiger Formalismen im Rechtsmittelverfahren.

Der Verfahrensbeschleunigung wird darüber hinaus die
computermäßige Behandlung von alltäglichen Klagen durch die
Bezirksgerichte dienen.

Weiters wird der Oberste Gerichtshof entlastet werden,
wodurch in den wirklich gewichtigen Verfahren gleichfalls eine
wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten wird.

Im Vollstreckungsverfahren werden die Verpflichteten durch
die Erleichterung der Gehaltsexekution vor meist nicht einmal
die Exekutionskosten deckenden Versilberungen von Fahrnissen ge-
schützt sein, deren Wiederbeschaffungskosten zum größten Teil in
keinem Verhältnis zu den Versteigerungserlösen stehen.

Schließlich wird das österreichische internationale Zivilverfahrensrecht nach den letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen modernisiert und vor allem das Schiedsverfahren den internationalen Anforderungen angepaßt, sodaß anzunehmen ist, daß die heute schon sehr angesehenen österreichischen Schiedsgerichte künftig vermehrt zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten angerufen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch er erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann